

## **Fragen und Antworten zum VIP+ Webinar zur Verwendungsnachweisprüfung am 03.04.2025**

### **Müssen Reisekosten nach Bundesrecht abgerechnet werden oder können sie auch nach Landesrecht abgerechnet werden?**

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (BRKGVwV) sowie die landesspezifischen Auslegungen sind Grundlage der Abrechnung. Des Weiteren sind die in der Antragsphase vereinbarten Hinweise zu Dienstreisen zu beachten.

### **Ist bei Verbundprojekten mehrerer Hochschulen ein Verwendungsnachweis pro Zuwendungsempfänger erforderlich?**

Jedes Teilvorhaben hat seinen eigenen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und Schlussbericht mit allen dazugehörigen Unterlagen zu erstellen (entsprechend Arbeitsplan des Teilvorhabens). Ein zusätzlicher Schlussbericht auf Verbundebene ist nicht notwendig.

### **Bei uns ist das Buchungsdatum das Datum der Zahlung. Ist das ok?**

Ja. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungsflusses.

### **Kann bei der Erstellung des Verwendungsnachweises in einer Position, in der ursprünglich nichts bewilligt wurde, eine Abrechnung erfolgen? Bspw. wenn die Ausgabe ursprünglich als Investition in der Position 0850 (Gegenstände > 800 Euro) bewilligt wurde und die Ausgaben nun deutlich geringer ausfallen. Kann die Abrechnung in der Position 0831 (Gegenstände < 800 Euro) erfolgen, wenn die Anschaffung als GWG gebucht wurde?**

Grundsätzlich kann eine Abrechnung in einer anderen Position ohne bewilligte Mittel nur erfolgen, wenn ein Antrag auf Mittelumwidmung in diese Position während der Laufzeit gestellt und umgesetzt wurde.

Bezugnehmend auf o. g. Beispiel: Sollte sich im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises zeigen, dass solch ein Antrag nicht gestellt wurde, dann muss die Anschaffung in der Position 0850 belassen werden. Der PT entscheidet dann, wo die Anschaffung verortet wird. Sind jedoch einzelne Komponenten, bspw. für den Aufbau eines Demonstrators angeschafft worden, dann verbleibt die Anschaffung in der Position 0850, da sie als ein fester Bestandteil des Gerätes anzusehen ist.

### **Wir haben keine Papierrechnungen mehr, sondern bekommen die Rechnungen ausschließlich digital. Daher ist keine Nummerierung im Sinne von 1, 2, 3, etc. möglich.**

Rechnungen, die wir einsehen möchten, senden Sie uns bitte dann auch in elektronischer Form. Die Form kann ein PDF sein, welches auch betitelt werden kann. Hier sollte dann idealerweise die passende Belegnummer gemäß Belegliste angegeben sein.

### **Ist es richtig, wenn die Zahlung der Jahressonderzahlung im Zeitraum von sechs Monaten nach Projektende liegt, dass sie anteilig förderfähig ist? Eine vorgezogene Auszahlung ist nicht nötig und das Auszahldatum kann im November 2025 angegeben werden? Unser Projekt geht bis August 2025.**

Eine Jahressonderzahlung (JSZ) kann nur gewährt und vollständig anerkannt werden, wenn das Projektpersonal das gesamte Jahr ausschließlich im Projekt gearbeitet hat.

Bei einer nicht ganzjährigen Projektmitarbeit oder einem späteren Eintritt des Projektpersonals, muss der Anteil der Sonderzahlung für jeden nicht im Projekt erbrachten Monat um 1/12 gekürzt werden. Des Weiteren muss eine Kürzung erfolgen, wenn das Projektpersonal nicht nur im bewilligten Vorhaben, sondern auch noch in weiteren Vorhaben beschäftigt war. Auch hier ist nur eine anteilige Anerkennung möglich.

Die JSZ ist in dem Monat abzurechnen, in dem sie ausgezahlt wird. In der Regel erfolgt dies mit dem Novembergehalt.

Nach Projektende kann eine JSZ nur anteilig anerkannt werden, wenn das Laufzeitende ab dem 31.05. eines Jahres liegt. Wenn das Projekt jedoch bereits am 30.04. endet kann keine anteilige JSZ für dieses Jahr gewährt werden. Bei Projektende 31.08.2025 ist der Verwendungsnachweis bis spätestens Ende Februar 2026 einzureichen. Die JSZ wird in diesem Fall im November 2025 anteilig maximal für acht Monate anerkannt.

Bitte beachten Sie die Präsentationsfolien 18 und 19 dazu.

## **Fragen und Antworten zum VIP+ Webinar zur Verwendungsnachweisprüfung am 03.04.2025**

**Wie detailliert müssen bislang unveröffentlichte Ergebnisse im Schlussbericht beschrieben werden? Die Ergebnisse werden ja über die TIB allgemein zugänglich gemacht. Wie ist die Wirkung auf Patenzulassungen?**

Der Schlussbericht ist so zu verfassen, dass Dritte die durchgeführten Arbeiten im Vorhaben sowie die erzielten Ergebnisse nachvollziehen können. Sie können jedoch bei der Veröffentlichung nach Rücksprache mit dem Projektträger vertrauliche Inhalte ausblenden. Eine vollständige Geheimhaltung des Berichts ist jedoch nicht möglich.

**Ist eine Inventarisierungsliste erforderlich, wenn das beschaffte Equipment nur im Projektzeitraum genutzt wurde oder nicht mehr genutzt werden kann (Defekt)?**

Ja. Es müssen alle materiellen und immateriellen Anlagegüter, deren Netto-Anschaffungskosten größer als 800 Euro betragen inventarisiert werden. Dazu gehören bspw. auch Patente und Lizenzen (siehe dazu auch „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ und „NABF“).

Ist eine Anlage, aufgrund eines Defektes, nach der Projektlaufzeit nicht mehr nutzbar, so gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die vorab mit dem PT besprochen werden sollten. Etwaige Veräußerungs- und oder Verschrottungseinnahmen stehen dem Zuwendungsgeber zu.

**Muss die Inventarisierungsliste genau mit den Angeboten übereinstimmen, die zu Projektbeginn bzw. im Rahmen der Antragsphase eingereicht wurden? Wie groß dürfen die Abweichungen sein?**

Die Inventarisierungsliste muss mit den abgerechneten und inventarisierten Gegenständen übereinstimmen. Es kann im Bestell-/ Auftragsprozess zu Abweichungen kommen, die bei Angebotserstellung ggf. nicht absehbar waren. Bei starken Abweichungen müssen diese erläutert werden und es muss dargestellt werden, wie die Mehrausgaben finanziert werden konnten.

**Ist die Beantragung einer Gründungsförderung während der Projektlaufzeit auch dann nicht gestattet, wenn die Förderung selbst erst nach Projektende beginnen würde?**

**Gibt es eine Form, in der die Beantragung einer Gründungsförderung während der Projektlaufzeit möglich ist?**

Grundsätzlich muss die Verwertungsoffenheit während der gesamten Laufzeit sichergestellt sein. Wenn geplant ist eine Gründungsförderung während der Laufzeit zu beantragen, ist vorab eine Rücksprache mit dem Projektträger notwendig um abzuklären, ob dadurch die Verwertungsoffenheit gefährdet ist.

**Müssen Posten, die aus der Projektpauschale bezahlt wurden, im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis aufgeführt werden?**

Gemäß den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis: „Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das Forschungsvorhaben verursachten indirekten Projektausgaben (z. B. für Raumnutzung, Energieverbrauch, IT-Infrastruktur, Verwaltungspersonal). Die Hochschule entscheidet in Eigenverantwortung über die Verwendung. Da es sich um eine ‚echte‘ Pauschale handelt, ist über die Verwendung der als Projektpauschale ausgewiesenen Mittel kein Nachweis erforderlich.“ Somit sind diese Ausgaben auch nicht gesondert in der Belegliste anzugeben.

**Zählt ein Stand auf einer Messe als Marketing- oder Werbeausgabe?**

Ja. Messestände sind als Werbeausgaben zu bewerten und nicht förderfähig.